



Christian Peters  
Schulrechtsreferat im  
Ministerium für Bildung, Wissenschaft und  
Kultur  
des Landes Schleswig-Holstein

Vorsitzende des  
LEB Gymnasien

Claudia Pick  
Stover 4  
24220 Flintbek

Per email  
[christian.peters@bimi.landsh.de](mailto:christian.peters@bimi.landsh.de)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
10.01.2019

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom  
[vorstand@leb-gym-sh.de](mailto:vorstand@leb-gym-sh.de)

Telefon  
0160 2126840

Datum  
02.03.2019

Stellungnahme zur **Landesverordnung über die Reisekostenvergütung und das Sitzungsgeld der Mitglieder in Beiräten des Schulwesens (BEntschVO)** hier: Neuerlass der Verordnung

### **Stellungnahme des Landeselternbeirates der Gymnasien**

Sehr geehrter Herr Peters, sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesbeirat der Gymnasien bedankt sich für die Möglichkeit, zum Neuerlass der **Landesverordnung über die Reisekostenvergütung und das Sitzungsgeld der Mitglieder in Beiräten des Schulwesens (BEntschVO)**, Stellung beziehen zu dürfen und nimmt wie folgt Stellung:

Die für unsere Arbeit wichtigste Rahmenbedingung, ist in §1 (1) und (2) geregelt und in §2 1.c begrifflich definiert

**LEB Gymnasien – Vorsitzende**

Claudia Pick  
Stover 4  
24220 Flintbek  
0160/2126840  
Email: [vorstand@leb-gym-sh.de](mailto:vorstand@leb-gym-sh.de)  
[www.leb-gym-sh.de](http://www.leb-gym-sh.de)

**LEB Gymnasien – Stellvertreter**

Thomas Wulff  
Danziger Str.21a  
24211 Preetz  
0172/4124928  
Email: [vorstand@leb-gym-sh.de](mailto:vorstand@leb-gym-sh.de)  
[www.leb-gym-sh.de](http://www.leb-gym-sh.de)

**LEB Gymnasien – Stellvertreter**

Nils Petersen  
Kleine Kolberger Str. 8  
25551 Hohenlockstedt  
0151/19630336  
Email: [vorstand@leb-gym-sh.de](mailto:vorstand@leb-gym-sh.de)  
[www.leb-gym-sh.de](http://www.leb-gym-sh.de)

## **§ 1**

### **Umfang der Entschädigung**

(1) Die Mitglieder der Kreiselternbeiräte, der Landeselternbeiräte und des Landesschulbeirats erhalten Reisekostenvergütung und Sitzungsgeld (§ 76 Abs. 1, § 135 Abs. 6 SchulG). Ein Entgelt für entgangenen Verdienst oder andere Entschädigungen werden nicht gezahlt.

(2) Die Entschädigung wird an das Mitglied gezahlt. Stellvertretende Mitglieder erhalten die Entschädigung nur, wenn sie im Verhinderungsfall das Mitglied vertreten haben.

## **§ 2**

### **Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Verordnung sind

#### **1. Sitzungen**

c) Sitzungen der Arbeitsgemeinschaften für die Vorsitzenden der Kreis- und Landeselternbeiräte (§ 75 Abs. 3 Satz 1 SchulG),

### **Zur Anpassung der in der Verordnung geregelten Rahmenbedingungen unserer Arbeit halten wir folgende Änderungen in der BEntschVO für notwendig:**

1. §1, (2) Die Entschädigung wird an das Mitglied und dessen Stellvertreter gezahlt. Mitglieder des Gremiums können im begründeten Einzelfall Entschädigung erhalten.

Der Satz 2 (*Stellvertretende Mitglieder erhalten die Entschädigung nur, wenn sie im Verhinderungsfall das Mitglied vertreten haben.*) muss entsprechend gestrichen werden.

2. §2 1c: Sitzungen der Arbeitsgemeinschaften für die Vorsitzenden Kreis- und Landeselternbeiräte und Stellvertreter der Vorsitzenden Landeselternbeiräte (§75 Abs.3 Satz 1 SchulG)

Die Ergänzung und somit Erweiterung des Personenkreises um die Stellvertreter der Landeselternbeiräte bezieht sich hier ausschließlich auf die in der BEntschVO definierten Regelungen. In (§75 Abs.3 Satz 1 SchulG) sind Stellvertreter nicht explizit von der Teilnahme ausgeschlossen.

### **Begründung:**

#### **§1 (1)**

Sitzungen der Kreis- und Landeselternbeiräte sind Grundlage unserer Arbeit, die dem Vertreten der öffentlichen Belange, der Interessen der Elternschaft dienen.

Dies geschieht ehrenamtlich.

Kontinuität, inhaltliche Qualität und optimaler Informationstransfer in die weiteren Ebenen sind nur dann zu gewährleisten, wenn die Mitglieder der Vorstände in gleichem Maße direkten Zugang zu den Informationen haben und sich in Sitzungen, Arbeitsgemeinschaften, Gesprächsrunden usw. beteiligen können.

Die Möglichkeit einer Beteiligung, die Teilnahme an Sitzungen von Arbeitsgemeinschaften aller Vorstandsmitglieder, sowie bei Bedarf die Beteiligung fachkundlicher Gremiumsmitglieder, ist Voraussetzung für einen objektiv geleiteten Austausch, eine sachlich fundierte Bearbeitung von Themen und Fragestellungen, sowie die notwendige Verteilung der gemeinsamen Arbeit innerhalb der Vorstände.

Vorstandsmitglieder müssen jeder Zeit und zu jedem Thema in der Lage sein, den Vorsitzenden bei Verhinderung kompetent zu vertreten. Dies ist auf Landesebene aufgrund der vielseitigen Themen und Termine nur dann zu gewährleisten, wenn Stellvertreter inhaltlich immer auf dem aktuellen Stand sind und sich an den laufenden Prozessen beteiligen.

Stellvertreter unterstützen und entlasten die anspruchsvolle und zeitaufwendige Arbeit der Vorsitzenden. Ihre Beteiligung ist unabdingbar für Kontinuität, inhaltliche Qualität und optimalen Informationsfluss in der Elternarbeit.

Fachkundige Gremiumsmitglieder stärken durch ihre Mitwirkung das inhaltliche Niveau und entlasten kompetent den Vorsitzenden.

Diese wertvolle, notwendige ehrenamtliche Arbeit von Stellvertretern und fachkundigen Gremiumsmitgliedern sollte in der Reisekostenvergütung und dem Sitzungsgeld gleichberechtigt zu den Vorsitzenden Anwendung finden.

Flintbek, den 02.03.2019

Freundliche Grüße



Claudia Pick  
Vorsitzende

LandesElternBeirat Gymnasien Schleswig-Holstein